

DE-CODA Newsletter Mai 2009 Aktuelles zur Signatur

23.04.2009

Elektronisches Abfallnachweisverfahren bereitet den Start vor

In weniger als einem Jahr ist es soweit: Ab dem 01.04.2010 wird das elektronische Abfallnachweisverfahren verpflichtend. Dreh- und Angelpunkt des Verfahrens wird die Plattform <http://www.zks-abfall.de> sein. Deren Funktionen hat die Länderarbeitsgemeinschaft GADSYS auf ihrer Veranstaltung „Erste Erfahrungsberichte im Umgang mit dem elektronischen Abfallnachweisverfahren eANV“ am 22.04.2009 in Hannover vorgestellt.

Die ZKS Abfall wird u.a. folgende Komponenten umfassen:

1. Öffentlicher Bereich: Allgemeine Informationsplattform
2. Bereich für Registrierung von Teilnehmern sowie - für bereits registrierte Teilnehmer - Stammdatenpflege, Beantragung von Behördlichen Nummern
3. Länder eANV: kostengünstige, einfache Lösung zur Generierung elektronischer Abfallbegleitscheine für kleinere Aufkommen.
4. Virtuelle Poststelle mit Postfächern für alle Beteiligten
5. Benutzerverzeichnis
6. Service Modul zur Prüfung und Weiterleitung von Nachrichten, Zuteilung von Nummern
7. Archiv, ausschließlich für die Länder

Seit Beginn diesen Jahres lässt die ZKS sukzessive Softwarehersteller auf ihre

Plattform zugreifen und testen (siehe DE-CODA News vom 04.03.2009). Ab Juli soll die ZKS dann schrittweise für alle User geöffnet werden. Für technische Fragen rund um die ZKS-Abfall und die Bedienung des Länder eANV soll ab der zweiten Jahreshälfte eine Hotline eingerichtet werden.

Im Rahmen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens müssen die Nutzer die qualifizierte elektronische Signatur verwenden. Für die Abfallentsorger gilt die Pflicht zur elektronischen Signierung ab dem 01.04.2010. Abfallerzeuger und -beförderer dürfen dagegen noch bis zum 01.02.2011 auf die elektronische Signatur von Begleitscheinen verzichten, sofern sie Quittungsbelege aus dem System ausdrucken und von Hand unterschreiben. Ab dem 01.02.2011 müssen auch sie elektronisch signieren.

Um sich mit dem elektronischen Abfallnachweisverfahren vertraut zu machen, muss man übrigens nicht unbedingt trockene Texte lesen. Eine Einführung ins Thema bietet auch ein etwa 10-minütiger Film, den die ZKS Abfall auf ihrer Website bereithält. Anschauen lohnt sich – denn hier wird z.B. auch auf den IHK-Signaturservice verwiesen.

04.05.2009

Dürfen Dienstleister für ihre Kunden elektronisch signieren?

Im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungslegung gibt es Dienstleistungsanbieter, die die qualifizierte elektronische Signierung fremder Daten geschäftsmäßig betreiben. Hier gilt es, zwischen den beiden folgenden Modellen zu unterscheiden:

1. Signierung mittels auf Mitarbeiter des Dienstleisters personalisierten Signaturkarten: Auf der Grundlage einer vertraglichen Vollmacht signiert ein Dienstleister die Rechnungen des Auftraggebers unter Verwendung seines Zertifikats im Namen des Auftraggebers.
2. Signierung mittels Signaturkarte des Auftraggebers: In diesem Fall beschafft sich der Auftraggeber eine eigene Signaturkarte sowie eine Signatur-Pin und stellt diese dem Dienstleister zur Verfügung, welcher dann die Signierung durchführt.

Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass mit Modell 1 grundsätzlich qualifiziert elektronisch signiert werden kann, wenn die Vertretungsmacht nach außen, z.B. durch Verwendung eines Attributs im Zertifikat, offenkundig wird. Nicht signaturgesetzkonform ist Modell 2 und hat zur Folge, dass durch diesen Vorgang keine qualifizierten elektronischen Signaturen erzeugt werden.

Fragen, Anregungen, Kommentare

... zum DE-CODA Newsletter bitte
wie immer an
Annette Floren
floren@de-coda.de